

354.41

# vom 00.00.0000 geändert am 00.00.0000

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Benutzerkreis	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung	3
§ 5 Rückgabe, Mahnung	3
§ 6 Auswärtiger Leihverkehr	3
§ 7 Behandlung der entliehenen Medien	3
§ 8 Aufenthalt in den Bibliotheken	4
§ 9 Entgelte	4
§ 10 Ausschluss	5
§ 11 Inkrafttreten	5



354.41

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. 07.2000 (GBl. S. 581) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 10.12.1980, zuletzt geändert am 27.06.2012, folgende

# Benutzungsordnung

beschlossen:

# § 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek (mit ihren Zweigstellen) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Böblingen.

### § 2 Benutzerkreis

Die Einwohner der Stadt und die Inhaber der RegionalCard Bibliotheken Böblingen und Sindelfingen (im Folgenden RegionalCard Bibliotheken) sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien (Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien, e-Medien, Spiele u. ä.) zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden.

# § 3 Anmeldung

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder der Anmeldebestätigung an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Elternteils erforderlich. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch die Anmeldung an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Böblingen oder eine RegionalCard Bibliotheken. Kinder erhalten ab dem Eintritt in das erste Schuljahr einen eigenen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis und die RegionalCard Bibliotheken sind nicht übertragbar und bleiben im Eigentum der Stadtbibliothek; der Verlust ist ihr unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist ebenfalls der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis und die RegionalCard Bibliotheken sind auf Verlangen der Stadtbibliothek bzw. sofern die Voraussetzungen für die Benutzung der Stadtbibliothek nicht mehr gegeben sind, zurückzugeben.

# § 4 Leihfrist, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises oder der RegionalCard Bibliotheken werden Medien bis zu vier Wochen ausgeliehen. Eine Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Präsenzbestände (Nachschlagewerke, ein Teil der Zeitschriften, Zeitungen) werden nicht ausgeliehen. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Anträge auf Verlängerung können bei der Stadtbibliothek persönlich, schriftlich, telefonisch oder auch über das Internet gestellt werden. Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann beschränkt werden.

# § 5 Rückgabe, Mahnung

Wird die Ausleihfrist überschritten, wird der Benutzer nach einer Woche gebührenpflichtig gemahnt und auf die kostenpflichtige Hausabholung hingewiesen. Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Medien kostenpflichtig durch Boten abgeholt.

# § 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, werden nach Möglichkeit durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft. Die dabei anfallenden Postgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € pro Medium trägt der Entleiher.

# § 7 Behandlung der entliehenen Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, mit den entliehenen Medien sorgfältig umzugehen und sie insbesondere vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust der Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Aus früherer Benutzung festgestellte Schäden sind der Stadtbibliothek zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder der RegionalCard Bibliotheken entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer der ausgeliehenen Medien durch deren Benutzung eventuell entstehen können.

Für andere Medien als Bücher gelten folgende Besonderheiten:



354.41

- CDs, DVDs, Spiele und andere Medien sind stets in dem dazugehörigen Behälter aufzubewahren. Da das Material sehr empfindlich ist, dürfen diese Medien nicht an Orten mit Wärmeeinwirkung aufbewahrt werden.
- Bei der Ausgabe und bei der Rückgabe von Spielen hat der Benutzer diese auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

# § 8 Aufenthalt in den Bibliotheken

Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Mappen, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den Schließfächern zu verwahren. Den Schlüssel behält der Benutzer bis zum Verlassen der Bibliothek. In die Stadtbibliothek dürfen keine Tiere mitgebracht werden. In der Stadtbibliothek darf nicht geraucht werden. Beim Aufenthalt in der Stadtbibliothek ist im Übrigen den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

# § 9 Entgelte

1. Für das Entleihen der Medien werden folgende Entgelte erhoben:

#### a. als Jahresentgelt

- für Erwachsene 16 €
- für Partnerkarten für Paare mit demselben Wohnsitz 24 €
- für Inhaber der RegionalCard Bibliotheken 24 €
- für 18-25jährige in der Ausbildung 11 €
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren kostenlos

#### b. Tageskarte für das einmalige Entleihen der Medien für eine Zeit bis zu vier Wochen

- für Erwachsene und Inhaber der RegionalCard Bibliotheken 3 €
- für 18-25jährige in der Ausbildung 2 €
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren kostenlos
- 2. Für die Ausgabe der Bibliothekskarten werden folgende Entgelte erhoben:

354.41

- a. Kartenausgabeentgelt für den Böblinger Ausweis bei der erstmaligen Anmeldung (für Erwachsene, Jugendliche und Kinder): 3 €
- b. Kartenausgabeentgelt für die RegionalCard Bibliotheken bei der erstmaligen Anmeldung: kostenlos
- c. Kartenausgabeentgelt für den Ersatz eines verlorenen Böblinger Ausweises oder einer RegionalCard Bibliotheken: 6 €
- 3. Für die Vorbestellung von Medien wird ein Entgelt von 1 € pro Medieneinheit erhoben.
- 4. Entgelt für Mahnung und Hausabholung
  - Mahnung: pro Medieneinheit und Woche (für Erwachsene, Jugendliche und Kinder): 1 €
  - zzgl. Auslagen pro Mahnvorgang (Porto und Bearbeitung): 2 €
  - Hausabholung: 20 €
- Bearbeitungsentgelt bei Ersatz von Medien: 5 €
- 6. Entgelt für den Ersatz von beschädigten Behältnissen von audiovisuellen Medien (CDs, DVDs, u.ä.): je nach Medium zwischen 1 € und 3 €
- 7. Adressenermittlung: 5 €
- 8. Inhaber des Böblinger Familienpasses erhalten eine Ermäßigung von 50% auf Entgelte für das Entleihen der Medien sowie auf das Kartenausgabeentgelt für den Böblinger Ausweis bei der erstmaligen Anmeldung.
- 9. Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig.

### § 10 Ausschluss

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, insbesondere seinen finanziellen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

# § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Stadtbibliothek außer Kraft.